Bedeutung und Berichtigung der in der Redaktion und Publikation von Reichsgesetzen unterlaufenen Fehler.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

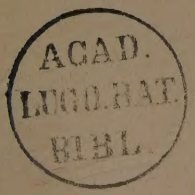

vorgelegt von

Walter Kratzert
Referendar.

Berlin
Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf
1913

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Correferent: Professor Dr. Herbert Meyer.

Druckfehlerberichtigung

Seite 2 Zeile 10 v. o. statt: der Außenwelt: in die Außenwelt,

Seite 10 Zeile 8 v. o. statt: Überhäufung der Gerichte: Überprüfung durch die Gerichte.

Seite 24 Zeile 8 v. o. statt: wichtig: nichtig.

Inhalts-Übersicht.

A. Einleitung.

§ 1. Allgemeine Übersicht 1
§ 2. Gang der Gesetzgebung im Deutschen Reiche . . . 1

B. Hauptteil.

§ 3. Begriff des Redaktions- und Publikationsfehlers . . 4
§ 4. Das richterliche Prüfungsrecht.
a. Die verschiedenen Theorien im allgemeinen . . . 10
b. im besonderen 11
c. eigene Ansicht 14
§ 5. Die Bedeutung
a. des Redaktionsfehlers 22
b. des Publikationsfehlers 24
§ 6. Die Berichtigung.
a. Die verschiedenen Theorien im allgemeinen . . . 30
b. im besonderen 31
c. eigene Ansicht 33
§ 7. Die Berichtigung in ihrem Verhältnis zu
a. Redaktionsfehlern 37
b. Publikationsfehler 40

C. Schluß.

§ 8. Die Bedeutung des gewonnenen Ergebnisses für Verordnungen 41

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. Kommentar. 2. Aufl. 1902.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 7. Aufl. 1907.

Bornhak, Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. 1909.

Bornhak, Die verfassungsrechtliche Stellung des deutschen Kaisertums (ArchÖffR. 8, 425 ff.).

Brie, Zur Theorie des konstitutionellen Staatsrechts (ArchÖffR. 4, 1 ff.).

Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1910.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1. 7. Aufl. 1902.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 41.

Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen (Heft 1 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Herausgegeben von Brie 1898).

Fricker, Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze (Leipziger Dekanatsprogramm 1885).

Frormann, Die Beteiligung des Kaisers an der Reichsgesetzgebung (ArchÖffR. 14, 31 ff.).

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. 1880.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. 1895.

Gierke, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches von Laband, Bd. II, in Grünhuts Zeitschrift 6, 1879 S. 221—235.

Gneist, Verhandlungen des 4. Deutschen Juristentages. Bd. 1 S. 212 ff. 1863.

Haenel, Studien zum Deutschen Staatsrechte. Bd. I 1873. Bd. II 1880, 1888.

Heffter, Bemerkungen über Anwendung und Auslegung des neuen Strafgesetzbuchs (Goltdammers Arch. 1, 25 ff. 1853).

Hiersemenzel, Stenographische Berichte der Verhandlungen des 4. Deutschen Juristentages. Bd. 2 S. 22 ff. 1864.

v. Jagemann, Die Deutsche Reichsverfassung. 1904.

Jellinek, Gesetz und Verordnung. 1887.

Jellinek, Beurteilung von Lukas: Über die Gesetzespublikation i. Österreich und dem Deutschen Reiche (Verwaltungsarchiv Bd. 12 S. 593 ff.).

John, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts S. 74 ff. 1874.

v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1887.

Krug, Die Grundsätze der Gesetzauslegung. 1848.

Laband, Berichtigung von Reichsgesetzen. DJZ. 1903 Nr. 13. S. 301 ff.

Laband, Kritik über Lukas: Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche (ArchÖffR. 18, 263 ff.).

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II. 5. Aufl. 1911.

Lindemann, Berichtigung der in verkündeten Gesetzen enthaltenen Redaktionsversehen (ArchÖffR. 14, 145 ff.).

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1911.

Lukas, Über die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. 1903.

Lukas, Fehler im Gesetzgebungsverfahren (Zeitschrift: das „Recht" 1907 Nr. 11 S. 670 ff.)

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von Anschütz. 6. Aufl. 1905.

Oetker, Lebenserinnerungen von Friedrich Oetker. Bd. III. Beil. Kassel 1885.

Planck, Die verbindliche Kraft der auf nicht verfassungsmäßigem Wege entstandenen Gesetze und Verordnungen (Iherings Jahrb. 9, 1868.).

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II 1877.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. I. 1840.

Schaffrath, Theorie der Auslegung konstitutioneller Gesetze. 1842.

M. v. Schulz, Das Redaktionsversehen im § 138a der deutschen Reichsgewerbeordnung (Arch. f. soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 12 S. 429 ff.).

Schulze, Hermann, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. II. 1886.

v. Schulze-Gaevernitz, (Hermann) Das preußische Staatsrecht. Bd. II. 1888.

Seligmann, Der Begriff des Gesetzes im materiellen und formellen Sinne. 1886.

Sontag, Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers. 1874.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. Bd. 3. 1898 und Bd. 228. 1907.

v. Stubenrauch, Gutachten über die Gesetzgebungsfrage (Verhandlungen des 4. Deutschen Juristentages. Bd. 1 S. 201 ff. 1863).

Tezner, Über die gehörige Kundmachung von Gesetzen (Wiener juristische Blätter Nr. 5 1887).

Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts. 1806.

Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. 1870.

v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. Bd. I. 1876.

Vollert, Ein Beitrag zum konstitutionellen Staatsrechte (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Bd. 10. 1854).

Wächter, De lege Saxonica. Leipzig 1835.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. I. 6. Aufl. 1887.

v. Wrangel, Frhr., Die Erfordernisse eines gültigen und verbindlichen Reichsgesetzes. Breslauer Diss. 1907.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. 1895.

§ 1.

A. Die Aufgabe dieser Abhandlung soll die Untersuchung bilden über die Bedeutung und Berichtigung der Redaktions- und Publikationsfehler von Reichsgesetzen, m. a. W. die Untersuchung über die Frage, wie haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte einem fehlerhaften Gesetz gegenüber zu verhalten und welche Wirkung hat eine etwaige Berichtigung.

Ich werde zunächst im § 2 eine kurze Übersicht über den Gang der Gesetzgebung im Deutschen Reiche geben und im § 3 auf den Begriff des Redaktions- und Publikationsfehlers näher eingehen. Im § 4 werde ich versuchen, die verschiedenen Theorien über das richterliche Prüfungsrecht einander gegenüber zu stellen und meine Ansicht zu begründen, um dann im § 5 der Abhandlung an der Hand der gewonnenen Ergebnisse die Bedeutung der Redaktions- und Publikationsfehler für Gerichte und Verwaltungsbehörden darzutun. Im § 6 werde ich das Wesen der Berichtigung auseinandersetzen, um dann im § 7 das gefundene Resultat auf Redaktions- und Publikationsfehler anzuwenden. Zum Schluß werde ich im § 8 zeigen, inwieweit das Ergebnis sich für Verordnungen verwerten läßt.

§ 2.

Bei der folgenden kurzen Übersicht über die Entstehung eines Reichsgesetzes stütze ich mich in der Hauptsache auf Laband[1]).

1) Laband, Staatsrecht II. S. 23 ff.

Laband unterscheidet bei jedem Gesetz den Gesetzesinhalt und den Gesetzesbefehl. Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes gehören vier Erfordernisse:

1) Feststellung des Gesetzesinhalts,
2) Sanktion,
3) Ausfertigung,
4) Verkündigung.

Feststellung und Sanktion bilden den staatlichen Willen. Ausfertigung und Verkündigung übermitteln den gesetzgebenden Willen der Außenwelt. Das Recht der Initiative zu einem Gesetzentwurf hat sowohl der Reichstag wie der Bundesrat [1]).

Ein Gesetzesvorschlag des Bundesrats wird nach Art. 16 RV. im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler als Beamten des Kaisers an den Reichstag gebracht. Einen Gesetzesvorschlag des Reichstages übersendet der Reichstagspräsident dem Reichskanzler (revid. Geschäftsordnung § 69), der ihn dann dem Bundesrat unterbreitet. Bei einer Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist das erste Stadium vollendet (Art. 5 RV.), der Gesetzesinhalt ist festgestellt.

Sanktion ist der freie und entscheidende Wille des Trägers der Souveränität, daß etwas Gesetz sein soll oder nicht. Träger der Souveränität im Deutschen Reich ist nicht der Kaiser, sondern die Einheit der 25 verbündeten Regierungen, zum staatsrechtlichen Ausdruck gebracht im Bundesrat. Die Sanktion der Reichsgesetze erfolgt demnach durch einen Beschluß des Bundesrats [2]).

Dieser Sanktionsbeschluß ist aber nicht der formelle Erlaß des Gesetzesbefehls selbst, sondern nur ein Beschluß, dahingehend, daß dieser Befehl im Namen des Reiches erlassen werden soll. Die formelle Erklärung des Gesetzgebungswillens, die, wie oben

1) Zorn, S. 408; Laband, Staatsr. II S. 24; Dambitsch, S. 175.

2) Laband, II S. 33; Haenel, Studien II S. 52; Zorn, S. 413; Meyer-Anschütz, S. 581; Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 324; v. Rönne, S. 49; H. Schulze, Deutsches Staatsr. II S. 118; Frormann, S. 65, 89; a. M. Gierke, Privatrecht S. 131; Bornhak, ArchÖffR. 8, 41: „Sanktion stehe gewohnheitsrechtlich dem Kaiser zu".

gesagt, in der Ausfertigung und Verkündigung enthalten ist, steht gemäß Art. 17 RV. dem Kaiser zu. Der Kaiser ist zur Ausfertigung und Verkündigung verpflichtet[1]). Ist also ein Gesetz formell gültig zustandegekommen, so muß der Kaiser das Gesetz ausfertigen, d. h. den Befehl seiner Befolgung erlassen. Die Ausfertigung stellt das Gesetz im körperlichen Sinne, die Originalurkunde her[2]). Nach dem Datum der kaiserlichen Ausfertigung bestimmt sich das Datum der Reichsgesetze[3]).

Außer der Ausfertigung der Reichsgesetze steht dem Kaiser gemäß Art. 17 RV. deren Verkündigung zu, und zwar in dem Sinne von Verkündigungsbefehl, der an den Reichskanzler gerichtet ist. Da die Verkündigung die notwendige Folge der Ausfertigung ist, braucht der Kaiser den Verkündigungsbefehl nicht ausdrücklich zu erteilen. Er ist stillschweigend in der Ausfertigung mit enthalten. Mit der Verkündigung ist der Gesetzgebungsvorgang vollendet.

Publikationsmittel ist das Reichsgesetzblatt. Mit dem formellen Akt des Gesetzesabdrucks im Reichsgesetzblatt, der an sich für eine direkte Verbreitung der Gesetzeskenntnis nicht sonderlich geeignet zu sein braucht, verbindet sich die Rechtsvermutung der allgemeinen Kenntnis des Gesetzes. Man nennt dieses Verfahren formelle Publikation, im Gegensatz zur materiellen Publikation, welche im allgemeinen geeignet ist, die große Masse der Bevölkerung direkt von dem Inhalt des Gesetzes in Kenntnis zu setzen, wie z. B. öffentlicher Anschlag, Verlesen von den Kanzeln etc.[4]).

Eine weitere Folge der Publikation ist die formelle und die materielle Gesetzeskraft.

---

1) Laband, II S. 44; Zorn, S. 416; Thudichum, S. 94; Arndt, Staatsrecht S. 184; v. Rönne, S. 49; Frormann, S. 54; v. Kirchenheim, S. 115; Meyer, S. 582.

2) Laband, DJZ. 1903 S. 304; Zorn, S. 416; Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 321; Haenel, Studien II S. 159; a. M. Meyer-Anschütz, S. 566 Nr. 8: „Ausfertigung wäre nichts weiter als Anordnung der Publikation".

3) Fricker, S. 14; Laband, Staatsrecht II S. 52; Dambitsch, S. 340; Zorn, S. 416.

4) Vergl. Lukas, Publikation, S. 7, 8.

Die formelle Gesetzeskraft ist der Rechtssatz, daß ein in der Form des Gesetzes ergangener Willensakt des Reiches nur im Wege der Reichsgesetzgebung wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann. Die formelle Gesetzeskraft tritt sofort mit der Verkündigung ein und ist unabhängig von der materiellen Gesetzeskraft, d. h. der Verbindlichkeit des Gesetzes. Die Kenntnis des Gesetzes ist in keiner Weise eine Voraussetzung seiner Verbindlichkeit. Die materielle Gesetzeskraft tritt nach Art. 2 RV., falls kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf des Ausgabetages ein.

§ 3.

B. Der Gesetzgebungsvorgang, der sich, wie oben gezeigt, aus vier Stadien zusammensetzt (Feststellung des Gesetzesinhalts, Sanktion, Ausfertigung und Verkündigung) kann unter Umständen Fehler aufweisen, welche, da doloses Handeln regelmäßig ausgeschlossen ist, einen Irrtum zur Voraussetzung haben.

In der wissenschaftlichen Literatur finden sich hauptsächlich die Ausdrücke „Redaktions- und Publikationsfehler".

Was für Fehler sind darunter zu verstehen?

Die diesbezüglichen Ansichten sind in zwei Lager geteilt.

Unter „Redaktionsfehlern" versteht die eine Ansicht, von Laband[1]), Lindemann[2]), Sontag[3]) u. a. vertreten, nur Fehler im Text bei einem an sich lückenlosen Verfahren, z. B. sanktioniert der Bundesrat irrtümlicherweise den ursprünglichen Entwurf, anstatt des vom Reichstag mit einigen Abänderungen angenommenen Textes. Wird das vom Bundesrat sanktionierte Gesetz vom Kaiser ausgefertigt und verkündet, so ist das Verfahren lückenlos, der verkündete Gesetzestext weicht aber von dem ursprünglich gewollten ab.

---

1) Laband, ArchÖffR. 18, 267, 68: „Ein Redaktionsfehler ist vorhanden, wenn der Wille des Gesetzgebers, der legislative Gedanke, einen unrichtigen, unklaren oder ungeschickten Ausdruck gefunden hat. Mängel des verfassungsmäßigen Zustandekommens sind dagegen Verfassungswidrigkeiten".

2) Lindemann, S. 147 ff.

3) Sontag, S. 21 f.

Die andere Ansicht, hauptsächlich von Lukas[1]) vertreten, zieht für den Begriff „Redaktionsfehler" teils engere, teils weitere Grenzen.

Enger sind die Grenzen, indem Lukas einen „Fehler im Beschluß des Reichstags" als Redaktionsfehler ausschaltet. Lukas[2]) wendet sich gegen eine juristische Konstruktion derart, daß der Reichstag als Gesetzgebungsorgan zwar den richtigen Text gewollt, tatsächlich aber einen ohne sein Wissen durch einen Fehler entstellten Text erklärt habe. Er sagt hierzu: „Wie soll man konstatieren, daß das betreffende Organ einen anders lautenden Text „wollte"? Es wäre ja doch geradesogut umgekehrt möglich, daß das Gesetzgebungsorgan tatsächlich jenen fehlerhaften Wortlaut „gewollt" hat und dabei in dem Irrtum befangen war, daß auch die übrigen Gesetzgebungsorgane eben diesen Text sich zu eigen gemacht hätten".

Nach der anderen Richtung hin erweitert Lukas den Begriff des Redaktionsfehlers, indem er darunter auch ein lückenhaftes Verfahren versteht, d. h. ein Verfahren, in dem ein Glied in der Kette der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Willenserklärungen fehlt.

Ein Verfahren wäre lückenhaft, wenn z. B. der Bundesrat den ursprünglichen Entwurf sanktionierte, anstatt des vom Reichstag umgeänderten Textes, dieser Text aber infolge der Abänderungen als Ganzes genommen inhaltlich mit dem Entwurf in keinem Zusammenhang mehr stünde. Dann hätte der Bundesrat einen Text sanktioniert, der nie vom Reichstag angenommen ist.

Die Grenze für die Redaktionsfehler soll nach Lukas[3]) der Akt der vollzogenen Gesetzesausfertigung bilden, so daß z. B. ein Irrtum des die Unterschrift erteilenden Kaisers noch unter die Redaktionsfehler zu rechnen wäre.

Was die Publikationsfehler anbetrifft, so findet man häufig in der Literatur auch die Bezeichnung „Druckfehler". Lukas[4])

1) Lukas, „Recht" 07 S. 671 ff.
2) Lukas, „Recht" 07 S. 678; M. v. Schulz, S. 439 ff.
3) Lukas, „Recht" 67 S. 673.
4) Lukas, „Recht" 07 S. 673.

hält dessen ungeachtet den Ausdruck „Publikationsfehler" für richtiger, weil z. B. kein Druckfehler, wohl aber ein Publikationsfehler dann vorliege, wenn infolge irgend eines Versehens ein falscher Text der Reichsgesetzblattredaktion zum Abdruck übermittelt würde.

Bezüglich der Redaktionsfehler schließe ich mich der Lukasschen Zweiteilung an: Abweichung im Gesetzestext bei fehlerlosem Verfahren (die vier Instanzen sind durchlaufen) oder das Verfahren ist von vornherein lückenhaft, indem eine verfassungsrechtlich vorgeschriebene Willenserklärung fehlt (z. B. der Bundesrat sanktioniert einen anderen, als den vom Reichstag angenommenen Text).

Wenn es auch manchmal schwierig sein dürfte, die Grenzlinie zwischen beiden Möglichkeiten zu ziehen, so ist doch ein begrifflicher Unterschied nicht von der Hand zu weisen.

Betreffs der Abgrenzung der Redaktionsfehler durch die vollzogene Ausfertigung meint Laband[1]) nicht mit Unrecht, daß ein in diesem Stadium entstehender Fehler nichts mehr mit der Redaktion des Gesetzes zu tun hätte. Diese ist vielmehr mit der Sanktion durch den Bundesrat abgeschlossen (Art. 5 RV.).

In der Literatur[2]) ist es nun sehr bestritten, ob die Ausfertigung dem Wesen der Reichsverfassung nach als eigenes Erfordernis eines Reichsgesetzes angesprochen werden kann, und ob sie nicht vielmehr einen „integrierenden Bestandteil"[3]) der Verkündigung bildet. Letztgenannter Fehler könnte also auch unter die Rubrik „Publikationsfehler" gerechnet werden. Wie dem auch sein mag, eine diesbezügliche Meinungsverschiedenheit dürfte in ihrer Bedeutung weit zurückstehen hinter der Frage, welche Bedeutung ein sog. „Fehler im Beschluß des Reichstags" hat?

Laband[4]) nimmt bei der Akzeptation eines Reichsgesetzes durch die Reichstagsmajorität unter Umständen eine Divergenz

1) Laband, ArchÖffR. 18, 267.
2) v. Wrangel, S. 61.
3) Gierke, in GrünhutsZ. 6, 230.
4) Laband, DJZ. 03 S. 302.

zwischen Wille und Erklärung an. Er sagt: „Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Gesetzesvorlagen macht in der Regel die Herstellung einer größeren Zahl von Drucksachen erforderlich. Außer der Regierungsvorlage selbst kommt namentlich der Kommissionsbericht, die Zusammenstellung der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen und die Zusammenstellung der in zweiter und dritter Lesung beschlossenen Änderungen in Betracht. Jede dieser Drucksachen kann Fehler enthalten und die Ursache sein, daß der Schlußabstimmung des Reichstags ein fehlerhafter Text zugrundeliegt. Dieser Fehler pflanzt sich dann im Sanktionsbeschluß des Bundesrats etc. fort. Dies ist die praktisch wichtigste und häufigste Fehlerquelle".

Dieser Auffassung kann man sich nur insoweit anschließen, als es sich um Fehler im Text handelt, die als Irrtümer des Setzers von jedem erkennbar und ohne Einfluß auf den Sinn sind. Bei den sog. „sinnändernden" Druckfehlern wird aber die Annahme einer Divergenz von Wille und Erklärung bei der Beschlußfassung bedenklich. Mit vollem Recht sagt hierzu Lukas[1]), daß die Kompliziertheit des modernen parlamentarischen Apparates es unmöglich mache, Wille und Erklärung einander gegenüberzustellen und unter Umständen einen von der Erklärung verschiedenen Willensinhalt anzunehmen. „Gesetzt den Fall, der vom Deutschen Reichstag beschlossene Text hat durch einen im Kommissionsbericht enthaltenen Druckfehler eine von der Kommission nicht gewollte Fassung erhalten: Wer vermag da zu beweisen, daß die Reichstagsmajorität wirklich jene von der Kommission beabsichtigte und nicht vielmehr gerade die durch den Druckfehler entstandene Fassung „gewollt" habe? Derjenige, welcher mit Rücksicht auf den Druckfehler des Kommissionsberichtes eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung des Reichstags annimmt und auf Grund dessen den Beschluß des Reichstags als fehlerhaft bezeichnet, verläßt den festen Boden juristischer Tatsachen und begibt sich in das Gebiet vager Vermutungen und Kombinationen".

1) Lukas, „Recht" 07 S. 672 u. 678.

Treffend bemerkt auch M. v. Schulz[1]) hierzu, daß nach Labands Ansicht der Reichstag an seine Beschlüsse in der dritten Beratung ständig gebunden sein müßte und demnach nicht befugt wäre, einen Entwurf abzulehnen. „Die Gesamtabstimmung wäre alsdann eine ganz überflüssige Äußerlichkeit. Durch die Form der Endabstimmung soll aber festgestellt werden die Tatsache der Annahme oder Ablehnung einer ganzen Vorlage".

In dem Augenblick also, wo der Reichstag die Annahme eines durch sinnändernden Druckfehler entstellten Textes beschließt, verschwindet dieser Fehler und pflanzt sich nicht, wie Laband[2]) annimmt, im Sanktionsbeschluß des Bundesrats etc. fort. Der Text wird in der vom Reichstag in der Endabstimmung angenommenen Fassung Gesetz.

Als ein Beispiel, daß sich die Theorie einer Divergenz von Wille und Erklärung im Beschluß des Reichstags nicht halten läßt, möge folgender Fall aus der Praxis dienen:

Der unter dem 6. Mai 1890 an den Reichstag übersandte Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung nahm in § 138a letzten Absatz Bezug auf § 105c Abs. 1, Ziffer 2 und 3. Der Entwurf wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Bereits in erster Lesung wurde auf Antrag hinter Ziffer 1 des § 105c Abs. 1 eine Ziffer 1a eingeschoben. Bei der zweiten Lesung der Kommission wurde die Reihenfolge der Ziffern 1, 1a, 2, 3, 4 beibehalten und auch in der zweiten Beratung des Reichstags wurden keine Einwendungen erhoben. Ebenso brachte die dritte Beratung hinsichtlich der in Betracht kommenden Sätze der §§ 105c und 138a nichts Neues, doch wurde in dem gedruckten „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" (nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung) die beschlossene Fassung bezüglich der Ziffern des § 105c nicht aufrechterhalten. Für die Ziffer 1a wurde die Ziffer 2 gesetzt, so daß jetzt die Ziffernfolge 1, 2, 3, 4, 5 lautete. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 waren nunmehr unter 3 und 4 zu suchen. Durch diese

1) M. v. Schulz, S. 440.
2) Laband, DJZ. 03 S. 302.

willkürliche Änderung der Ziffern im gedruckten Entwurf ist an und für sich die Fassung des § 105c verbessert worden, aber man hatte vergessen, der Verschiebung der Zahlen des § 105c auch im letzten Absatz des § 138a Gewerbeordnung Rechnung zu tragen, dem man bei Bezugnahme auf § 105c die „Ziffer 2 und 3" beließ. Am 8. Mai 1891 wurde die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf in der angenommenen Fassung vorgenommen. Der Bundesrat erteilte hierauf die Sanktion.

Infolge eines Versehens war es also unterlassen worden, im § 138a bei der Bezugnahme auf § 105c die Ziffern 2 und 3 in 3 und 4 umzuändern, was natürlich einen ganz anderen Sinn ergab, als wie in den vorhergehenden Beratungen.

Nach Labands Theorie wäre somit ein typischer Fall von einer Divergenz zwischen Wille und Erklärung des Reichstags gegeben. Aus der im Reichstag gehaltenen Rede des Abgeordneten Stadthagen[1]): „Wollen sie uns das übel nehmen, wenn wir Sie nicht darauf aufmerksam machen? Nein, wir haben uns gefreut etc.!" geht aber klar hervor, daß sich die sozialdemokratische Partei des veränderten Inhalts des vorliegenden Entwurfes bei der Gesamtabstimmung wohl bewußt war.

Da nun, wie oben gesagt, die Gesamtabstimmung keine überflüssige Äußerlichkeit, sondern die Tatsache der Annahme einer Vorlage bildet, ist der Entwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung in der Fassung der Gesamtabstimmung Gesetz geworden und kann als solches nur wieder durch ein Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden.

Aber in anderer Beziehung kann wohl ein Fehler im Beschlusse des Reichstags eintreten, z. B.: Bei der Gesamtabstimmung ist entweder das gesetzliche Quorum von 199 Stimmen als Voraussetzung der Beschlußfähigkeit nicht vorhanden gewesen oder der beschlußfähige Reichstag hat ein Gesetz nicht mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen. Derartige Fehler werden allerdings keine rechtliche Wirkung äußern.

Man muß nämlich wohl unterscheiden zwischen der Rechts-

1) Sten. Ber. d. Reichstagsverhandlungen. Bd. 3. 1898, 72. Sitzung S. 1871 C.

frage, welche Majorität zur rechtsgültigen Fassung des in Frage stehenden Beschlusses erforderlich ist — geregelt in A 28, 20 RV. — und zwischen der tatsächlichen Frage der Beschlußfähigkeit, sowie des Vorhandenseins der erforderlichen Majorität[1]). Die Entscheidung über letztere Frage steht nun kraft gemeinen konstitutionellen Gewohnheitsrechts jeder Kammer, also auch dem deutschen Reichstage endgültig zu[2]) und schließt auf diese Weise eine Überhäufung der Gerichte aus.

Ist dagegen ein Reichstagsbeschluß wider die Bestimmung des A. 22 Abs. 1 RV. in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden, so steht eine Verletzung dieser Verfassungsvorschrift der Gültigkeit der Abstimmung sowie des darauf gegründeten Gesetzes entgegen[3]). Für diesen Fall ist ein richterliches Prüfungsrecht gegeben.

Über die Legitimation der Reichstagsmitglieder zu befinden ist den Gerichten verwehrt, da kraft positiver Gesetzesvorschrift (Art. 27 RV.) der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder prüft und darüber entscheidet, und zwar endgültig entscheidet[4]).

Bezüglich der Publikationsfehler schließe ich mich der oben erwähnten Lukas'schen Ansicht an, da das Wort „Druckfehler" einen zu engen Begriff für alle gegebenen Möglichkeiten bildet.

§ 4.

a) Die Frage, welche Bedeutung hat für Gerichte und Behörden ein Redaktions- oder Publikationsfehler, hat notwendigerweise die weitere Frage zur Voraussetzung: Hat der Richter ein Recht, bezüglich des ihm zur Anwendung anvertrauten Gesetzes zu prüfen, ob alle in der Verfassung enthaltenen Erfordernisse zur Gültigkeit eines Gesetzes erfüllt sind?

---

1) Brie, S. 59 Anm. 193.
2) Vergl. Brie, S. 59.
3) Brie, S. 60.
4) Vergl. Brie, S. 59.

Die Frage des richterlichen Prüfungsrechts ist in der Literatur äußerst bestritten und lassen sich im großen und und ganzen folgende vier Theorien unterscheiden.

1) Das verkündete Gesetz bildet eine praesumtio iuris et de iure für Wortlaut und Existenz[1]).

2) Das verkündete Gesetz bildet eine praesumtio iuris et de iure nur hinsichtlich der Existenz. Bezüglich des Wortlauts Prüfungsrecht durch Zurückgehen bis auf Originalurkunde[2]).

3) Das verkündete Gesetz ist stets vom Richter auf sein verfassungsmäßiges Zustandekommen hin zu prüfen[3]).

4) Das verkündete Gesetz bildet eine praesumtio iuris für Wortlaut und Existenz. Bei Eintreten gewisser Tatsachen besteht ein Prüfungsrecht[4]).

b. Lukas[5]) sagt in seinem Buch über die Gesetzespublikation: „Behörden und Untertanen haben sich bei Beantwortung der Frage, ob ein gültiges Gesetz vorhanden ist, ausschließlich an den Abdruck im Gesetzblatte zu halten; es liegt also außerhalb ihrer Befugnis, das Vorhandensein einer Originalgesetzesurkunde zu prüfen".

Nach außenhin tritt somit der Abdruck im Gesetzblatte an die Stelle der Originalurkunde. Lukas nennt das die „Urkundeneigenschaft des Gesetzblattes".

Die Konsequenz dieser Auffassung ist, daß auch ein im Wortlaut fehlerhaftes Gesetz kraft der Publikation allgemein verbindliche Wirkung erlangt[6]).

---

1) Lukas, „Recht" 07 S. 674.

2) Laband, Staatsr. II S. 57; Laband, DJZ. 03 Nr. 13 S. 304 Sp. 1.

3) v. Rönne, S. 62; Gierke, Privatr. S. 136; Meyer, S. 635.

4) Tezner, S. 51 Sp. 2; Sontag, S. 11, 33; Lindemann, S. 160; Gneist, S. 232; v. Gerber, S. 161; Planck, S. 370; v. Schulze, S. 43ff.; Haenel, Studien I S. 254; Brie, S. 54; Vollert, S. 635 u. a. Oetker, Beil. S. 71.

5) Lukas, Gesetzespublikation S. 14.

6) Derselben Ansicht: v. Vangerow, S. 48; Heffter, S. 31 ff.; John, S. 74 f. Letzterer sagt: „Der Richter ist überhaupt nicht befugt die Gesetze zu korrigieren. Auch dem ungereimten Gesetze gegenüber hat der Richter die Pflicht, dasselbe anzuwenden".

Eine wesentlich andere Auffassung über ein Prüfungsrecht von Fehlern im Gesetzestext hat Laband[1]). Hinsichtlich der Existenz, d. h. des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Reichsgesetzes bildet das Reichsgesetzblatt eine unwiderlegbare Vermutung. In diesem Punkt erstreckt sich nach Laband das Prüfungsrecht, sowohl der Behörden als auch der Reichsangehörigen darauf, daß sie sich vergewissern, ob das Reichsgesetz in der Fassung, die Art. 17 RV. vorschreibt, im Reichsgesetzblatt publiziert ist.

Sobald also dieses Formerfordernis erfüllt ist, hört jegliches Prüfungsrecht auf.

Was den Gesetzestext anbetrifft, so sagt Laband, wird der im Reichsgesetzblatt abgedruckte Text in der Regel eine exakte Kopie der Gesetzesurkunde sein. „Weicht er von ihr ab, so gilt allerdings die Urschrift und nicht die Kopie", m. a. W.: ein Prüfungsrecht bei Fehlern im Gesetzestext durch Zurückgehen auf die Originalurkunde. Unter diesem Ausdruck versteht Laband[2]) die Urkunde, in der der Kaiser das Gesetz ausgefertigt hat. Ein weiteres Prüfungsrecht, etwa des Sanktionsbeschlusses oder der Reichstagsvorlagen, ist nach Laband ausgeschlossen.

Dieser Standpunkt erklärt sich aus der Bedeutung, die Laband der kaiserlichen Ausfertigung beimißt[3]). Er folgert: Die Ausfertigung ist eine Urkunde des Kaisers und nicht des Bundesrats. Folglich muß sie einen selbständigen Inhalt haben. Eine Genehmigung des Gesetzes ist die Ausfertigung nicht, denn die Genehmigung, die in der Sanktion enthalten ist, geht vom Bundesrat aus. Hat nun die Ausfertigung einen selbständigen Inhalt und ist doch nicht Genehmigung des Gesetzes, dann bleibt für dieselbe nichts anderes übrig, als daß sie die formelle Feststellung für das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes erbringt.

---

1) Laband, DJZ. 03 Nr. 13 S. 304 und Staatsr. II. S. 57.
2) Laband, II S. 52.
3) Laband, II. S, 50.

Die im Abschnitt a dieses Paragraphen unter 3) angeführte Ansicht macht es dem Richter in jedem einzelnen Falle zur Pflicht, das Gesetz vor seiner Anwendung auf sein verfassungsmäßiges Zustandekommen hin zu prüfen, d. h. zu prüfen, ob der Instanzenzug im Gesetzgebungsverfahren eingehalten ist und ob nicht Textabweichungen sich eingeschlichen haben. Diese Theorie stützt sich hauptsächlich darauf, daß wir in der Reichsverfassung keine formellen Kriterien haben, an denen wir ein verfassungsmäßiges Zustandekommen des Gesetzes erkennen können.

Brie[1]) sagt bezüglich der Bedeutung der Ausfertigung, daß sich praktisch der wissenschaftliche Streit im großen und ganzen auf die Frage reduziert habe, ob die in der Gesetzesurkunde enthaltene Konstatierung der erteilten parlamentarischen Zustimmung für diese Tatsache eine praesumtio iuris et de iure oder nur eine praesumtio iuris erbringe, d. h.: auf der einen Seite die strenge Ansicht, der Gesetzestext hat so, wie er publiziert ist, verbindliche Kraft[2]), auf der anderen Seite die Ansicht, jedes publizierte Gesetz hat die Vermutung der Gültigkeit für sich[3]). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden.

Wann das Prüfungsrecht einsetzt, wird von den Schriftstellern verschieden beurteilt. Nach der einen Ansicht schon im Fall aufsteigender Zweifel, also nach subjektivem Maßstabe wie Tezner[4]) meint. Er sagt u. a.: „Daß der Richter bei entstehendem Zweifel an der Richtigkeit des Veröffentlichten, das Recht habe, festzustellen, ob dem veröffentlichten Gesetze eine Originalausfertigung entspreche oder entsprochen habe". Nach der anderen herrschenden Ansicht gilt der publizierte Text als richtig bis zum Beweis des Gegenteils, oder bis zum Eintreten von Tatsachen, die die Vermutung hinfällig machen[5]).

---

1) Brie, S. 54.

2) Lukas, S. 14; Bornhak, Allgem. Staatslehre S. 206; Anschütz, in Meyers Lehrb. S. 568 u. a.

3) Dernburg, S. 55 Nr. 10.

4) Tezner, S. 51 Sp. 2.

5) Sontag, S. 10; Lindemann, S. 159; Oetker, S. 71.

Sontag[1]) und Lindemann[1]) räumen dem Richter bei zweifellosem Nachweis eines Fehlers im Gesetzestext ein mit Korrekturbefugnis verbundenes Prüfungsrecht ein.

Ein Fehler im Gesetzestext kann aber nicht nur bei der Publikation entstehen, sondern auch bei der Redaktion. Die Bedeutung letzterer Frage wird weiter unten behandelt werden.

Eine große Reihe von Schriftstellern[2]) vertritt die Ansicht, daß der Monarch, auf unseren Fall angewendet, der deutsche Kaiser, durch die Zusicherung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes in der Publikationsformel eine Vermutung für diese Tatsache erbringt, die allerdings durch Beweis des Gegenteils entkräftet werden kann.

Für das Einsetzen des Prüfungsrechts ist also im Gegensatz zu Tezner ein objektiver Maßstab gegeben.

Über diesen Punkt spricht sich Oetker[3]) mit folgenden Worten aus: „Die Untertanen sind auf die Publikation des Gesetzes im Gesetzblatt verwiesen. Da es nun für die Rechtmässigkeit der Publikation formelle Kriterien nicht gibt, so geht der Überzeugung der Untertanen vom Erlaß des Gesetzes der Wahrscheinlichkeitsschluß voran, daß die Publikation eine befugte und korrekte sei. Unter Umständen kann das Gegenteil notorisch und folgeweise der Wahrscheinlichkeitsschluß zerstört sein. Der Glaube der Untertanen an die Wahrheit bestimmter, im Gesetze bezeugter Tatsachen, beruht auf dem weiteren Wahrscheinlichkeitsschlusse, daß der Monarch regelmäßig — namentlich soweit er nicht selbst im Irrtum ist — nichts Unrichtiges bezeugen wird".

c) Im folgenden will ich nun meine eigene Ansicht über ein etwaiges richterliches Prüfungsrecht auseinandersetzen.

Die Aufgabe des Richters besteht in der Realisierung der Rechtsnormen. Der Richter hat das Recht anzuwenden, und zwar nur wirkliches Recht.

---

1) Sontag, S. 11 ff; Lindemann, 145 ff.

2) Gneist, S. 232; v. Gerber, S. 161; Planck, S. 370; v. Schulze, S. 43 ff; Haenel, Studien I S. 254; Brie, S. 54; Vollert, S. 635 u. a.

3) Oetker, Beil. S. 71.

Es drängt sich die Frage auf, welche Sicherheit ist denn dafür vorhanden, daß der Richter auch nur wirkliches Recht anwendet? Diese Frage hat notwendig die weitere Frage zur Folge, die von Laband[1]) in treffender Weise formuliert worden ist.

Laband sagt: Gibt es formelle Kriterien, an welchen die rechtswirksame Existenz eines Gesetzes erkannt werden kann, oder hat ein Gesetz nur dann Geltung, wenn materiell alle für das Zustandekommen eines Gesetzes gegebenen Regeln befolgt sind?

Haben wir in der Reichsverfassung formelle Kriterien, so erstreckt sich das Prüfungsrecht der Behörden nur auf ihr Vorhandensein, um sich von der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der betreffenden Norm zu überzeugen. Sind aber keine äußeren Kennzeichen für das verfassungsmäßige Zustandekommen der Gesetze gegeben, so ist die Folge ein Prüfungsrecht des Inhalts, ob auch alle für die Gültigkeit des Gesetzes nötigen Erfordernisse erfüllt worden sind.

In der nach Art. 17 RV. erforderlichen kaiserlichen Ausfertigung der Reichsgesetze sieht nun Laband[2]) ein solches formelles Kriterium.

Diesen Beweis kann ich aber nicht für erbracht ansehen, weil sich kein einziger gesetzlicher Anhaltspunkt für diese Ansicht vorfindet, wie Brie und Oetker überzeugend dartun. Brie[3]) äußert sich zu diesem Punkte dahin, daß der Beweis, die Ausfertigung erbringe allgemein in unanfechtbarer Weise das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes, keineswegs von Laband und Jellinek erbracht sei. Dafür, daß im Deutschen Reich ein anderes Organ zur Ausfertigung berufen ist, als das für die Sanktion zuständige, braucht nicht notwendig die Absicht maßgebend gewesen zu sein, der Originalurkunde des Gesetzes unanfechtbare Kraft zu verleihen.

1) Laband, Staatsr. II S. 45.

2) Laband, Staatsr. II S. 44; Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 324; v. Kirchenheim, S. 119; M. v. Schulze, S. 445 u. a.

3) Brie, S. 55.

Oetker[1]) sagt hierzu: „Den Wahrscheinlichkeitsschluß, der Monarch werde regelmäßig nichts Unrichtiges bezeugen und seine logische Voraussetzung, die Annahme der Unverfälschtheit des Gesetzestextes, verwandelt Laband ohne gesetzlichen Anhalt in unwiderlegbare Rechtsvermutungen".

Die entgegengesetzte Ansicht fordert, daß sich der Richter jedesmal von dem verfassungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes überzeuge. Ihre Vertreter[2]) sind weit in der Minderheit gegenüber den Schriftstellern, welche die vermittelnde Theorie des relativen Prüfungsrechtes vertreten, der auch ich mich anschließe. Unter relativem Prüfungsrecht verstehe ich das Recht und die Pflicht des Richters, sich von der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines Gesetzes zu überzeugen, sobald die Vermutung seiner Verbindlichkeit zerstört oder stark erschüttert wird, m. a. W.: die Ausfertigung hat die Bedeutung einer praesumtio iuris für das verfassungsmäßige Zustandekommen. Brie, v. Gerber u. a.

Lukas[3]) sucht die Schärfe seiner Ansicht, daß jeder Gesetzestext so, wie er publiziert sei, zu gelten habe, durch die Bemerkung zu mildern, daß eventuelle Unklarheiten und Widersprüche im Wege der Gesetzesinterpretation zu beseitigen seien. Doch gehöre diese Erwägung nicht mehr in die Lehre von den Publikationsfehlern. Treffend bemerkt hierzu Laband[4]), daß eine Berichtigung von Druckfehlern nicht mehr Interpretation, sondern Korrektur sei und daß eine Trennung dieser Erwägung von der Lehre von den Publikationsfehlern nicht möglich sei. „Das Recht kann doch nicht in der einen Lehre das Gegenteil von dem vorschreiben, was in einer anderen Lehre vorgeschrieben ist". Den Beweis für die Urkundeneigenschaft des Reichsgesetzblatts, d. h. einer unwiderlegbaren Vermutung für seine Richtigkeit, versucht Lukas durch den Nachweis zu führen, daß das französische bulletin des lois, das nach dem Gesetz vom 4. De-

1) Oetker, Beil. S. 74.
2) v. Rönne, S. 62; Gierke, Privatrecht S. 136; Meyer, S. 635.
3) Lukas, Publikation S. 234.
4) Laband, ArchÖffR. 18, 267.

zember 1793 die Urkundeneigenschaft hatte, in Deutschland rezipiert worden sei und die Urkundeneigenschaft auf das Reichsgesetzblatt übertragen hätte. Dieser Beweis dürfte jedoch nach Laband[1]) als nicht erbracht anzusehen sein.

Als zweiten Grund für seine Ansicht führt Lukas die Gewohnheit der österreichischen und früher auch der preußischen Regierung an, daß bei den in mehreren Sprachen verkündeten Gesetzen der deutsche Text als authentisch bezeichnet wird. Hierzu meint Laband[2]) sehr richtig, daß aus diesem Verfahren doch nicht der Schluß zu ziehen sei, die Kopie sollte auch den urschriftlichen Originalen gegenüber diesen Vorrang haben.

Wie dem aber auch sei, dieser Ansicht ist schon aus dem Grunde nicht beizustimmen, weil die Schlußfolgerung hiervon wäre, wie Sontag[3]) richtig ausführt, daß die Geltung der von den gesetzgebenden Organen beschlossenen Worte danach bestimmt werden würde, mit welcher Aufmerksamkeit der Schreiber oder Setzer seine mechanische Arbeit vollziehe. Zutreffend meint auch Lindemann[4]): „Daß es überflüssig erscheine, zu zeigen, zu welchen Resultaten die unbedingte und kritiklose Anwendung selbst des durch Druckfehler entstellten Gesetzestextes führen würde".

Während aber Lukas konsequent seine Theorie durchführt, macht er Laband nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf der Inkonsequenz. Während nämlich Laband zur Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Gesetzes für die Außenwelt den Abdruck im Gesetzblatt maßgebend sein läßt, erklärt er für den Wortlaut maßgebend . . . die Originalurkunde. Dieser letzte Satz ist als ein notwendiges Kompromiß mit dem Grundsatz anzusehen, daß man ein Scheingesetz nicht mit rechtlicher Wirksamkeit umkleiden könne.

Vor einer Übertreibung der Bedeutung des Abdrucks im Reichsgesetzblatt warnt Laband[5]): „Wenn es auch in Art. 2

1) Laband, ArchÖffR. 18, 263 ff.
2) Laband, ArchÖffR. 18, 266.
3) Sontag, S. 11.
4) Lindemann, S. 159.
5) Laband, Staatsr. II S. 57.

RV. heißt: Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung, so beruht doch in Wahrheit ihre verbindliche Kraft nicht auf ihrem Abdruck im Reichsgesetzblatt, sondern auf der ihnen erteilten Sanktion. Diese hat dann wieder die kaiserliche Ausfertigung und den Verkündigungsbefehl und der letztere wieder die Publikation zur Folge. Praktisch verhält es sich demnach scheinbar so, als erhielten die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt".

Die vorzügliche Bedeutung des Reichsgesetzblatts ist, wie Laband treffend sagt, den Gegensatz des Bundesstaats gegen den früheren Staatenbund klar zum Ausdruck zu bringen. Im Deutschen Bund gab es nur allgemeines, d. h. übereinstimmendes Partikularrecht. Jedes Gesetz mußte in den einzelnen Staaten ordnungsgemäß verkündet werden, von Bundes wegen konnte es verbindliche Kraft nicht erlangen.

Anders im heutigen Deutschen Reiche. Art. 2 RV. lautet: „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung aus". Die Konsequenz dieses Grundsatzes ist, daß die Reichsgesetze nicht von den Einzelstaaten, sondern von Reichs wegen verkündet werden. Die Reichsgesetze entstammen ein und derselben Quelle, sind also gemeines Recht.

Kann ich nun die Theorie nicht billigen, wonach jeder Text, so wie er publiziert ist, gültig sein soll, so geht es m. E. auch zu weit, in jedem einzelnen Fall eine richterliche Prüfungspflicht anzunehmen. M. E. ist hier ein vermittelnder Weg einzuschlagen.

Die Verkündigung ist eine Amtshandlung der Regierung, sie erfolgt, wie oben gezeigt, im Auftrage des Kaisers, der Reichskanzler ist für die Richtigkeit des publizierten Textes verantwortlich.

Was nun v. Gerber[1]) anläßlich der eine praesumtio iuris erbringenden Ausfertigung sagt, möchte ich auf die eine praesumtio iuris erbringende Publikation anwenden.

Der Richter hat anläßlich des Zeugnisses unseres höchsten Reichsbeamten, der andererseits wieder im Auftrage des Kaisers

1) v. Gerber, S. 161,

handelt, für die Richtigkeit des publizierten Textes zunächst weder das Recht, noch die Pflicht, unter Beiseitelegung desselben den Text auf seine Gültigkeit hin zu prüfen, abgesehen natürlich bei sinnstörenden Druckfehlern.

„Die Notwendigkeit der Respektierung dieses Zeugnisses bis auf einen gewissen Grad steht mit der Unabhängigkeit der Gerichte, die im § 1 GVG. gewährleistet ist, nicht im Widerspruche; aber ihre Ableugnung würde die Gerichte völlig aus der organischen Verbindung mit den übrigen Gliedern des Staates herausziehen und sie außerhalb allen Zusammenhangs mit ihnen stellen".

Indem nun der publizierte Text die Vermutung der Gültigkeit für sich hat, wendet ihn der Richter von seinem Standpunkte mit vollem Rechte an; es kann ihm später kein Vorwurf gemacht werden. Ob dagegen bereits ergangene Entscheidungen später nicht für ungültig erklärt werden können, ist eine andere Frage. In dieser Beziehung ist m. E. der Gesichtspunkt entscheidend, daß der Staat ein Recht darauf hat, daß nur „wirkliches Recht" zur Anwendung kommt.

Die Vermutung allein schafft kein wirkliches Recht. Stellt sich also ein durch die Vermutung legitimiertes Gesetz später als fehlerhaft heraus, so müßten eigentlich auch bereits ergangene Entscheidungen dem Gesetz in seiner richtigen Fassung entsprechend umgeändert werden können.

Einem solchen Vorgehen wird aber regelmäßig die bereits eingetretene Rechtskraft der Urteile entgegenstehen.

Da aber der Staat, wenn man in diesem Falle von einem Verschulden überhaupt reden kann, die Schuld trägt, daß ein fehlerhaftes Gesetz zur Anwendung gelangt, so ist es auch nach allgemeinen Rechtsgesichtspunkten nicht mehr wie recht und billig, daß der Staat für jeden Schaden in vollem Umfang aufkommen müßte, der durch die Anwendung eines fehlerhaften Gesetzes den betreffenden Parteien entstanden ist.

Wird die Vermutung bei schwebenden Verwaltungssachen oder rechtshängigen Streitsachen zerstört, so setzt die Prüfungspflicht ein, und der Fall ist entweder nach dem richtigen Gesetz

zu entscheiden oder das Verfahren ist bis zum Erscheinen eines Berichtigungsgesetzes auszusetzen.

Durch welche Umstände die Vermutung zerstört wird, ist gleichgültig, doch möchte ich zwei Grenzlinien aufstellen:

Aufsteigende individuelle Zweifel, die einer sonstigen Begründung ermangeln, genügen zur Zerstörung nicht[1]), andererseits hört die Vermutung spätestens mit dem Erscheinen einer Berichtigung auf.

In diesem Augenblick setzt das Prüfungsrecht zu einer Prüfungspflicht gesteigert ein, der Richter hat den richtigen Inhalt festzustellen, der Weg, auf welchem er zu einem Ergebnis gelangt, ist ihm freigestellt.

Zwei Einwendungen möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, die von manchen Schriftstellern gegen ein richterliches Prüfungsrecht angeführt werden und sich infolgedessen auch gegen das von mir vertretene relative Prüfungsrecht wenden.

Die erstere macht geltend, daß dem Richter dem publizierten Gesetze gegenüber kein Prüfungsrecht über seine Entstehung zustehe. Der Richter habe also das Gesetz in seinem Wortlaut hinzunehmen.

„Räumt man dem Richter ein Prüfungsrecht ein, so stelle man die richterliche Gewalt mindestens tatsächlich über die gesetzgebende, deren Befehle der Natur der Sache nach doch der Richter befolgen sollte[2])".

Dem ist zu erwidern: Aufgabe des Richters ist es, das vom Staate gesetzte Recht anzuwenden. Ihm steht es nicht zu, die Zweckmäßigkeit des Gesetzes einer etwaigen Prüfung zu unterziehen und es gegebenenfalls nicht anzuwenden.

Aber sobald die Vermutung der Gültigkeit eines Gesetzes zerstört ist, ist es Recht und Pflicht des Richters, zu ermitteln, ob überhaupt ein Gesetz und ob es in der vom Gesetzgeber gewollten Form vorhanden ist.

---

1) Vgl. v. Gerber, S. 161.

2) Vgl, v. Stubenrauch, S. 209.

Treffend sagt Windscheid[1]): „Durch eine Prüfung stellt sich der Richter nicht über den Staat, was er niemals darf, sondern nur über einen Willen, welcher sich für den Staatswillen ausgibt, ohne es zu sein".

Sodann ist behauptet worden, daß das Prüfungsrecht zu einer Rechtsunsicherheit führen müßte, ja zur völligen Anarchie[2]), indem ein Gesetz durch Gerichtsentscheidungen bald für verbindlich, bald für unverbindlich erklärt werden würde.

Nun ist es ja allerdings möglich und auch wahrscheinlich, daß die Gerichte in ihren Entscheidungen verschiedene Ansichten vertreten werden, doch ist wohl diese Gefahr in ihrer tatsächlichen Wirkung nicht größer, als die im täglichen Leben auftretende Erscheinung, daß die Gerichte für ein und denselben Tatbestand bald ein Gesetz gelten lassen, bald nicht.

Treffend bemerkt hierzu Hiersemenzel[3]): „Was die Rechtsverwirrung anlangt, welche durch das richterliche Prüfungsrecht hervorgerufen werden soll, so kommt es doch täglich vor, daß von zwei Gerichten das eine annimmt, eine Rechtsregel gelte, das andere aber, sie gelte nicht. Ob nun diese Meinungsverschiedenheit darin ihren Grund hat, daß der Inhalt des Gesetzes oder daß die gehörige Publikation oder daß die erfolgte Aufhebung oder daß endlich die verfassungsmäßige Entstehung des Gesetzes kontrovers ist, scheint mir völlig nebensächlich zu sein. Wie man das Recht der Auslegung dem Richter nicht beschränkt, um der Rechtsverwirrung vorzubeugen, ebensowenig kann man aus diesem Grunde eine Prüfung des Richters in Bezug auf die verfassungsmäßige Entstehung des Gesetzes beschränken".

Indem ich nun ein Prüfungsrecht des Richters annehme, das nach Wegfall der anfänglichen Vermutung für die Richtigkeit des Gesetzes einsetzt, glaube ich, daß diese Theorie dem allgemeinen Rechtsempfinden viel mehr Rechnung trägt, als der Standpunkt, der Richter hat das Gesetz stets anzuwenden, auch wenn

---

1) Windscheid, S. 41 Nr. 2.
2) Laband, Staatsr. II S. 46; v. Stuberauch, S. 209.
3) Hiersemenzel, S. 26.

es ungereimt ist oder die entgegengesetzte Ansicht, durch die Publikation allein wird keine Vermutung der Gültigkeit eines Gesetzes erbracht, der Richter hat in jedem Fall sich von der Verbindlichkeit zu überzeugen.

§ 5.

a) Welche Bedeutung hat ein Redaktionsfehler für Gerichte und Verwaltungsbehörden[1])?

Wie oben gezeigt, ist ein „Fehler im Beschluß des Reichstags" in Form einer Divergenz von Wille und Erklärung als Redaktionsfehler auszuscheiden und nur im Falle eines in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlusses von rechtlicher Bedeutung.

Sodann kommt ein Fehler bei der Sanktion des Bundesrats in Betracht.

Die Ursachen können verschiedener Art sein, z. B. sanktioniert der Bundesrat den Entwurf ohne die Abänderungen des Reichstags zu berücksichten oder in der dem Bundesrat vorgelegten Urkunde befinden sich sinnändernde Druckfehler.

Was einen Fehler in der Ausfertigung betrifft, so möchte ich folgendes sagen.

Ein eben genannter Fehler liegt vor, falls z. B. die dem Kaiser zur Ausfertigung unterbreitete Urkunde sinnentstellende Fehler enthält, welche vor der Unterzeichnung nicht bemerkt worden sind.

Es sei mir erlaubt, einen Fehler in diesem Stadium noch zu den Redaktionsfehlern zu rechnen. Wenn auch mit Erteilung der Sanktion durch den Bundesrat der Gesetzestext festgestellt, die eigentliche Redaktion des Gesetzes abgeschlossen ist, so enthält doch die Ausfertigung den Erlaß des Gesetzesbefehls, d. h. bildet die Voraussetzung seiner Verbindlichkeit im Falle der Publikation. Erst in diesem Stadium ist das Gesetz als solches

1) Grundsätze einer Prüfungspflicht der Gerichte wird man für Verwaltungsbehörden nur mit dem durch ihre Unselbständigkeit bedingten Einschränkungen aufstellen können. Vgl. Brie, S. 53 Anm. 17.

fertiggestellt. Die zum Schluß folgende Publikation ändert an dem Gesetz als solchem nichts mehr, sondern setzt es nur in ein Verhältnis zur Außenwelt, macht es rechtsverbindlich.

Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich sehr wohl eine Scheidewand zwischen dem Stadium bis zur erfolgten Ausfertigung und der Publikation ziehen, so daß der erstere Teil aus der Redaktion (im weiteren Sinne) des Gesetzes besteht.

Nach der Lukas'schen Theorie (das verkündete Gesetz bildet eine praesumtio iuris et de iure für Wortlaut und Existenz) und der Laband'schen Theorie (kaiserliche Ausfertigung erbringt eine praesumtio iuris et de iure für Wortlaut und Existenz) scheidet ein Prüfungsrecht und damit jegliche Bedeutung bezüglich der Redaktionsfehler aus.

Für die Theorie des absoluten Prüfungsrechts gelten dieselben Regeln, wie für das von mir vertretene relative Prüfungsrecht, sobald es in Kraft tritt. Ich werde deshalb auf erstere Ansicht nicht mehr besonders eingehen.

Jedes Gesetz hat die Vermutung der Richtigkeit für sich. In dem Augenblick, in dem diese Vermutung auf andere Weise, als durch individuelle Zweifel zerstört und der Richter kraft seines einsetzenden Prüfungsrechtes zu dem Resultat gelangt ist, daß ein Redaktionsfehler oben genannter Art vorliegt, in dem Augenblick hört die Verbindlichkeit des betreffenden Gesetzes auf.

Sontag[1]) definiert den Begriff des Redaktionsfehlers als eine „qualitative Differenz zwischen Gedanken und Ausdruck des Gesetzgebers", d. h. der Ausdruck enthält etwas von dem Gedanken durchaus verschiedenes. Der Nachweis des Redaktionsfehlers, der in der Darlegung des dem Ausdruck widersprechenden gesetzgeberischen Gedankens beruhe, werde in den meisten Fällen durch die Entstehungsgeschichte erbracht. Versage diese der Dienst, dann wäre man in keiner Weise berechtigt, einen Redaktionsfehler anzunehmen. Andernfalls sei der Richter unbedingt befugt[2]), den auf Redaktionsfehlern beruhenden Ge-

1) Sontag, S. 21 ff.
2) Sontag, S. 33.

setzestext zu berichtigen. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen, da die Theorie einer Divergenz zwischen Wille und Erklärung, wie oben gezeigt, abzulehnen ist.

Gehen wir einmal die möglichen Fälle eines Redaktionsfehlers durch.

Wie oben gesagt, ist ein entgegen der Bestimmung des A 22 Abs. 1 RV. in nichtöffentlicher Sitzung gefaßter Reichstagsbeschluß wichtig.

Der Richter kann nun nicht den Reichstagsbeschluß für gültig erklären, denn damit würde er die Reichsverfassung abändern. Er hat nur die Ungültigkeit des Gesetzes zu konstatieren.

Der Bundesrat hat einen anderen, als vom Reichstag beschlossenen Text sanktioniert. Das Verfahren ist lückenhaft, das betreffende Gesetz ungültig.

Der Bundesrat hat einen nur an wenigen Stellen abweichenden Text sanktioniert, z. B. geringfügige Abänderungen des Reichstags übersehen, ohne daß dadurch der Inhalt des betreffenden Beschlusses, als ganzes gefaßt, geändert wird.

Die betreffenden abweichenden Stellen kann kein Richter korrigieren, weil sonst er die dem Bundesrat zustehende Sanktion erteilen würde.

Ebensowenig kann ein Richter einen Fehler in der kaiserlichen Ausfertigung heilen.

Die Aufgabe des Richters ist also rein negativer Art. Er hat im Fall obengenannter Redaktionsfehler die Ungültigkeit des betreffenden Gesetzes festzustellen.

Abhilfe zu schaffen bleibt der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

b) In anderer Weise äußert sich m. A. n. die Bedeutung der Publikationsfehler.

Die Verkündigung der Reichsgesetze erfolgt nach Art. 2 RV. im Reichsgesetzblatt. Diese Art der Verkündigung ist demnach die einzige, welche rechtliche Wirkung hat, der Abdruck von Reichsgesetzen in anderen Regierungsblättern ist staatsrechtlich ohne jede Bedeutung. Auf diese Weise enthält

das Reichsgesetzblatt eine vollständige Sammlung sämtlicher Reichsgesetze.

Kein Reichsgesetz hat verbindliche Kraft, das nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckt ist. Diese Voraussetzung der Verbindlichkeit der Reichsgesetze nennt Lukas[1]) den obligatorischen Charakter des Reichsgesetzblatts. Das Wort „obligatorisch" gebraucht er hier in dem Sinne von notwendiger Voraussetzung, wie z. B. in der Verbindung „obligatorische Zivilehe".

Die Herausgabe des Reichsgesetzblatts erfolgt nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 im Bureau des Reichskanzlers, an dessen Stelle später das Reichsamt des Innern getreten ist.

Der Reichskanzler resp. der Staatssekretär des Reichsamts des Innern ist für die Richtigkeit der Verkündigung verantwortlich[2]).

Bei dem Gang der eben geschilderten Publikation gibt es zwei Möglichkeiten hinsichtlich eines Fehlers.

Erstens: Die fehlerhafte Publikation eines gültig ausgefertigten Gesetzes und zweitens: die an sich richtige Publikation eines Gesetzentwurfs, anstatt des ausgefertigten Gesetzes.

Fehlerhaft wird eine Publikation durch unterlaufende Druckfehler, die zweifacher Art sein können. Entweder es sind als Irrtümer des Setzers sofort in die Augen fallende sinnentstellende Fehler (diese sind von jedem erkennbar und zweifellos zu verbessern)[3]) oder sinnändernde, d. h. solche Fehler, die an und für sich nicht bemerkbar sind, aber dem Text teilweise einen anderen Sinn geben, z. B. wird bei einem Paragraphen, der auf einen anderen Paragraphen verweist, die Nummer des letzteren verdruckt. Die verdruckte Nummer ergibt einen dritten Paragraphen, der in diesem Zusammenhange einen anderen Sinn bewirkt. Nur um diese Art von Druckfehlern handelt es sich in der weiteren Abhandlung.

---

1) Lukas, Gesetzespublikation S. 14.
2) Laband, DJZ. 1903 S. 302.
3) Laband, DJZ. 03 S. 302.

Bei der Publikation eines Gesetzentwurfes sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Der Entwurf ist als Ganzes genommen ein fremder, d. h. er steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem Originalgesetz. Dann hat eine Publikation des Originalgesetzes noch nicht stattgefunden[1]), eine solche Publikation ist staatsrechtlich ohne Folgen. Weicht der Entwurf nur an einigen Stellen vom Originaltext ab, so sind diese Stellen unter demselben Gesichtspunkt wie sinnändernde Druckfehler zu betrachten.

Auch an dieser Stelle scheidet bei einer Betrachtung zunächst die Lukas'sche Ansicht aus, da ja nach ihr das Gesetz in seiner publizierten Fassung den unwiderbringlichen Beweis für seinen richtigen Wortlaut und seine Existenz liefert.

Laband[2]) sagt: Bei Druckfehlern gilt der Originaltext.

Bei sinnstörenden Druckfehlern wird ja der Richter sofort aufmerksam werden und den falsch publizierten Gesetzestext nicht anwenden.

Wie ist es aber, wenn ein an sich möglicher, aber einen anderen Sinn ergebender Text publiziert wird? Der Richter hat ein Scheingesetz angewandt. Auf rechtshängige Streitsachen wirkt die Berichtigung. Die Frage, ob Entscheidungen der Gerichte, die auf Grund des fehlerhaften Gesetzes ergangen sind, nachträglich ungültig werden, läßt Laband offen.

Aus seinen Worten aber: „Die Druckfehlerberichtigung konstatiert lediglich die Tatsache, wie der richtige Text des Gesetzes lautet“ [3]) und andererseits „Weicht der abgedruckte Text von der Gesetzesurkunde ab, so gilt die Urschrift und nicht die Kopie“ [4]), möchte ich eine richterliche Prüfungspflicht annehmen, die sich stets auf eine Vergleichung des publizierten Textes mit der Urkunde erstreckt.

Hat der Richter aber diese Prüfungspflicht versäumt, dann müßte er auf alle Fälle schadensersatzpflichtig sein. Bei Be-

1) Lukas, Recht 07 S. 678.
2) Laband, DJZ. Nr. 13, 03 S. 304.
3) Laband, II S. 59.
4) Laband, DJZ. 03, 304.

handlung dieser Fragen, wird sich allerdings oft, wie Laband[1]) sagt, eine große Schwierigkeit ergeben, die oft zu kasuistischen Unterscheidungen führt.

Sontag und Lindemann[2]) stehen auf dem Standpunkt, daß der publizierte Gesetzestext im Falle eines Druckfehlers nicht nur nicht verbindlich, sondern der Richter sogar zur Korrektur, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist. Zur Bekräftigung dieser Ansicht führt Sontag aus, es wäre doch unmöglich, die Geltung der vom Gesetzgeber beschlossenen Worte von der Aufmerksamkeit des Setzers oder Schreibers, mit der er seine mechanische Arbeit vollzöge, abhängig zu machen. Sontag stützt sich bei dieser Ansicht auf Thibaut, Savigny und Krug[3]). Letzterer sagt über Druck- und Schreibfehler: „Sie könnten verbessert werden, sobald man Kenntnis davon erlangt[4])".

Voraussetzung der Korrektur durch den Richter ist die zweifellose Feststellung eines Druckfehlers.

Woher der Richter seine Kenntnis schöpft, sagt Sontag[5]), ist gleichgültig, im Gegensatz zu Wächter[6]): „Eine Korrektur sei regelmäßig nur dort zulässig, wo der Druckfehler aus dem Gesetze in seinem Zusammenhang ersichtlich würde (si ex lege ipsa legisque contextu adparet . . .)".

Zu der Ansicht Wächters meint Sontag, daß die Argumentation aus dem Zusammenhang bei Entstellung des Textes oft sehr viel schwieriger sein werde, als der Nachweis aus den Materialien, z. B. aus einer Vergleichung des publizierten Reichsgesetzes mit den Beschlüssen dritter Lesung des Reichstags.

Das Ergebnis der letzten Ausführung ist also folgendes:

Bezüglich der Druckfehler bei der Publikation kommen die Theorien Labands einerseits und von Sontag, Lindemann

1) Laband, DJZ. 03, 303.
2) Sontag, S. 11; Lindemann, S. 145 ff.
3) Thibaut, S. 181; v. Savigny, S. 243; Krug, S. 74.
4) Wesentlich derselben Ansicht: Dernburg, S. 72.
5) Sontag, S. 11.
6) Wächter, S. 53.

andererseits in ihrer tatsächlichen Wirkung auf ein und dasselbe hinaus.

Laband sagt, bei Druckfehlern in der Publikation gilt der Originaltext, Lindemann, Sontag geben dem Richter ein Prüfungsrecht mit Korrekturbefugnis. Der Richter wird also den Text richtig stellen, woher er seine Kenntnis nimmt, ist gleichgültig.

Nach beiden Theorien wird also der publizierte Text im Fall eines Druckfehlers nicht verbindlich.

Relativ einfach liegt der Fall, wenn der fehlerhafte Text möglichst bald vom Reichskanzler berichtigt wird, wozu er kraft seiner Verantwortlichkeit verpflichtet ist. Der Richter hat dann nur den geltenden Text festzustellen.

Wie aber, wenn die Berichtigung ausbleibt und der Druckfehler ist zweifellos nachgewiesen?

Laband und Lukas führen für diesen Fall die Ansicht an, die u. a. von Schaffrath und Liszt[1]) vertreten wird, daß das verkündete Gesetz nicht gelten könne, weil es in der Fassung nicht vom Reichstag beschlossen worden wäre, die vom Reichstag beschlossene könne aber auch nicht gelten, da sie nicht verkündigt sei.

In diesem Falle möchte ich mich der Ansicht Sontags[2]) anschließen, daß im Interesse der Rechtssicherheit das Erfordernis der Publikation gegenüber der Beseitigung von Druckfehlern nicht in Betracht zu ziehen sei.

Der Richter muß zur Korrektur berechtigt sein, d. h. er muß den publizierten Text richtig stellen und nicht . . . interpretieren.

Diese beiden Tätigkeiten werden von Schriftstellern oft zusammengeworfen. Korrektur ist nicht Auslegung des an sich richtigen, aber vielleicht unklaren oder ungeschickten Ausdrucks, sondern Ersetzung des vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdrucks durch den wirklich gewollten. Treffend sagt hierzu

1) Schaffrath, S. 16, 16; v. Liszt, S. 97.
2) Sontag, S. 12.

Laband[1]): „Wenn in dem Gesetzblatt irrtümlich statt einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren eine solche von 5 Jahren steht, so kann man nicht mehr durch Interpretation feststellen, daß 5 Jahre 3 Jahre bedeutet, d. i. eben keine Interpretation mehr, sondern eine Nichtbeachtung des gedruckten Gesetzestextes".

Dernburg[2]) sagt: „Der Fall ist denkbar, daß Teile eines vom Bundesrat und Reichstag angenommenen Gesetzes bei der Publikation infolge Versehens wegbleiben! Dann ist die Publikation ungültig, denn das Gesetz ist ein unteilbares Ganze".

Ich kann diesem Satz in seiner allgemeinen Fassung nicht beipflichten. Wenn nämlich bei einem Gesetz, nehmen wir an, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der Entwurf ohne die vom Reichstag beschlossenen Abänderungen publiziert wird, wird man wohl nicht annehmen können, daß durch das Auslassen der Abänderungen der Text als Ganzes genommen ein fremder wird. Sollte es doch der Fall sein, dann gilt das oben Gesagte, das ausgefertigte Gesetz hat noch keine formelle und infolgedessen auch noch keine materielle Gesetzeskraft erhalten. In Wahrheit wird es sich aber wohl meistens, und gerade bei einem Abänderungsgesetz so verhalten, daß die betreffenden Paragraphen, die abgeändert werden sollen, in keinem inneren Zusammenhange stehen.

Insoweit nun die im Entwurf stehenden Paragraphen mit denen des ausgefertigten Gesetzes übereinstimmen, sind sie gültig publiziert worden. Denn für die rechtsverbindliche Verkündigung ist es doch gleichgültig, ob die materiell richtigen Paragraphen an der Hand der Abschrift der Ausfertigungsurkunde oder des Entwurfes oder der Abschrift des Entwurfes publiziert werden. Was die falsch publizierten Paragraphen anbetrifft, so spricht zunächst die Vermutung für ihr Gültigkeit. Fällt diese hinweg, so hat der Richter den wahren Wortlaut festzustellen. wobei ihm eine etwaige Berichtigung wertvolle Dienste leisten wird. Einer nochmaligen Publikation des ganzen

1) Laband, ArchÖffR. 18, 267.
2) Dernburg, S. 55, Nr. 10.

fehlerfreien Textes bedarf es nicht mehr, ein solcher Akt wäre staatsrechtlich irrelevant.

Ziehen wir also das Resultat dieses Paragraphen, dann ergibt sich bei Redaktionsfehlern die Pflicht des Richters zur Ungültigkeitserklärung des betreffenden Gesetzes, bei Publikationsfehlern entweder die Ungültigkeitserklärung des ganzen Textes oder die Ungültigkeitserklärung der einzelnen Stellen und Korrekturbefugnis.

§ 6.

a) Die Beurteilung des Wesens der Berichtigung ergibt sich notwendigerweise aus der Auffassung, die man über die Verkündigung des Gesetzestextes im Reichsgesetzblatt hat.

Lukas[1]) sagt: Alles, was publiziert wird, ist Gesetz.

Folglich muß die Berichtigung eine Abänderung geltenden Rechtes sein.

Laband sagt: Sobald der verkündete Gesetzestext nicht mit dem der Originalurkunde übereinstimmt, gilt der Urtext und nicht die Kopie.

In diesem Fall ist die Berichtigung lediglich die Konstatierung einer bereits feststehenden Tatsache[2]).

Eine dritte Theorie sagt: Der publizierte Gesetzestext hat die Vermutung der Richtigkeit für sich. Wird die Vermutung zerstört, so setzt das richterliche Prüfungsrecht ein.

Durch eine Berichtigung wird nicht der unwiderlegbare Beweis der Richtigkeit des Textes erbracht. Der Richter ist nach wie vor dem Erscheinen der Berichtigung unbehindert bei der Prüfung dessen, was Gesetz ist.

Aber zwei Wirkungen hat die Berichtigung: negativ, sie verhindert, daß der Richter sich schlechthin an den publizierten Gesetzestext hält, positiv, sie ist ein praktischer Hinweis, ohne rechtliche Verpflichtung, wie der eines Kommentars[3]).

1) Lukas, Publikation S. 236.
2) Laband, Staatsr. II S. 59.
3) Arndt, Staatsrecht S. 186.

Folglich wird spätestens mit dem Erscheinen einer Berichtigung das richterliche Prüfungsrecht einsetzen.

b) Nach Lukas [1]) also ist die Berichtigung eine Abänderung geltenden Rechtes. Der publizierte Text ist ein Gesetz im formellen Sinne, d. h. ausgegangen von den gesetzgebenden Organen.

Ein formelles Gesetz kann nur wieder durch ein formelles Gesetz abgeändert werden.

Trotzdem, sagt Lukas, erfolge die Berichtigung von Publikationsfehlern auf Grund eines Gewohnheitsrechts im Wege einer Rechtsverordnung, zu deren Erlaß die Gesetzblattredaktion gewohnheitsrechtlich befugt sei. Die Forderung des contrarius actus für die Aufhebung des formellen Gesetzes verkenne das Wesen der formellen Gesetzeskraft. Zweck der letzteren sei Schutz des vorhandenen Willens des Gesetzgebers [2]).

Diese Aufgabe würde aber durch eine Berichtigung in Form einer Rechtsverordnung der von der Redaktion begangenen Publikationsfehler erreicht.

Indem die Berichtigung eine Ergänzung des publizierten Textes und letzterer erst jetzt als perfekt anzusehen sei, müsse eigentlich die vacatio legis von neuem zu laufen beginnen, dem stehe aber eine konstante Verwaltungspraxis entgegen, nach der die vacatio legis vom Moment der ursprünglichen fehlerhaften Publikation laufe.

Die Auffassung von der Urkundeneigenschaft des Reichsgesetzblatts überträgt Lukas auch auf die Berichtigung. Deren Inhalt einschließlich des darin angegebenen Datums gilt als authentisch bis zu einer neuen Berichtigung.

Am 29. März 1907 [3]) war das 42. Stück des österreichischen Reichsgesetzblatts herausgegeben worden. Am 3. April gelangte eine Neuauflage desselben 42. Stückes zur Ausgabe mit dem alten Datum vom 29. März, aber mit einigen Textabweichungen.

---

1) Lukas, Publikation S. 236 ff.
2) Lukas, Publikation S. 238.
3) Lukas, Recht 07 S. 682.

Da sich in der Neuauflage kein Anhaltspunkt für das wirkliche Ausgabedatum vorfand, schließt Lukas, daß beide Ausgaben als an demselben Tage herausgegeben zu gelten haben. Folglich kann auch der letzten Ausgabe kein Berichtigungseffekt zukommen, der Fall sei vielmehr rechtlich so zu behandeln, als ob gleich von Anfang an eine doppelte Version des Gesetzblatttextes bestanden hätte. Annehmend, daß ein Publikationsfehler vorliege, kommt Lukas bei dieser Sachlage zu dem Schluß, daß nichts anderes übrig bleibe, als ein neuerliches Berichtigungsverfahren einzuleiten.

Über die Art und Weise, wie eine Berichtigung beschaffen sein soll, stellt Laband in scharfsinniger Weise Regeln auf, indem er von dem allgemeinen Satze ausgeht: Wer einen Fehler gemacht hat, muß ihn verbessern.

Also bei der Publikation der Reichskanzler, bei einem Versehen in der Ausfertigung der Kaiser, bei der Sanktion der Bundesrat, bei einem Fehler im Beschluß des Reichstags der Reichstag.

„Die Feststellung", sagt Laband, „daß eine gewisse Erklärung irrtümlich abgegeben ist, kann nicht die Folge haben, daß nun eine andere Person statt der irrenden „mit rechtlicher Wirksamkeit" [1]) die vom Recht erforderte Erklärung der letzteren abgeben könne".

Gibt also die irrende Person diese Erklärung ab, so ist sie rechtlich wirksam, d. h. jede in der vorgeschriebenen Art zustandegekommene Berichtigung enthält nach Laband eine verbindliche Vorschrift für Behörden und Privatpersonen, das alte Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzuwenden.

Geht die Berichtigung vom Reichskanzler wegen eines Publikationsfehlers aus, so bestätigt sie nur eine Tatsache. Der Richter ist von Anfang an nach Laband verpflichtet, den richtigen Text der Originalurkunde anzuwenden.

Erkennt man nun jedem Gesetz eine widerlegbare Vermutung für seine Richtigkeit zu, so setzt spätestens mit dem

1) Laband, DJZ. 03, S. 301.

Erscheinen der Berichtigung das richterliche Prüfungsrecht ein, die Berichtigung ist ein Warnungssignal für den Richter. Sie hat, wie sich der Reichstagsabgeordnete Dr. Spahn s. Zt. ausdrückte[1]), keinen legislatorischen Wert, sondern die Bedeutung einer unverbindlichen Belehrung.

Für die Ansicht, daß die Regierung die eben auseinandergesetzte Auffassung von der Bedeutung der Berichtigung teilt, spricht die formlose Art in der in den überwiegendsten Fällen Gesetze berichtigt werden.

Hat nun die Berichtigung die Bedeutung eines praktischen Hinweises, so ist es vom rechtlichen Standpunkt vollkommen gleichgültig, von wem sie ausgeht, Hauptsache ist ihre materielle Richtigkeit.

c) Indem ich auf dem Standpunkt eines relativen Prüfungsrechtes stehe, ist auch gleichzeitig meine Auffassung über das Wesen der Berichtigung — ein Warnungssignal und praktischer Hinweis für den Richter — gegeben.

Der Ansicht von Lukas[2]), nach der die Berichtigung von Publikationsfehlern gewohnheitsrechtlich im Wege einer Rechtsverordnung erfolge, kann ich mich nicht anschließen.

Sie ist als von Laband und Jellinek[3]) widerlegt anzusehen. Letzterer führt zutreffend aus: „Nimmt man eine Berichtigung von Publikationsfehlern als eine Änderung geltenden Rechtes an, so könne diese folgerichtig nur im Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Dieser Rechtssatz würde aber zu einer Fiktion herabgedrückt, wenn man von Anfang an ein Gewohnheitsrecht derart annimmt, daß Publikationsfehler durch eine Rechtsverordnung der Gesetzblattredaktion berichtigt würden, denn ein Rechtssatz, gegen den sich vom ersten Augenblick seiner Geltung an ein derogierendes Gewohnheitsrecht erhebt, hat eben niemals gegolten. Um aber zu einer Fiktion seine Zuflucht zu nehmen, wäre im gegebenen Falle gar keine Veranlassung vorhanden, auch wenn man den Zweck der formellen Gesetzeskraft

1) Sten. Ber. d. Reichstagsverhandlungen Bd. 3 S. 1870 A.
2) Lukas, Publikation S. 236 ff.
3) Laband, ArchÖffR. 18, 267; Jellinek, VerwaltungsArch. 12, 594.

— Schutz des gesetzgeberischen Willens — als Korrektur der Logik — Aufhebung eines Gesetzes nur durch Reichsgesetzgebung — ausspiele.

Dem System Labands, betreffend die Berichtigung von Reichsgesetzen, stehen zwar, wie sich Dambitsch[1]) ausdrückt, alle Gründe der Rechtslogik zur Seite, doch wird es in der Praxis so gut wie gar nicht befolgt.

Der wichtigste Punkt in Labands Theorie ist die rechtliche Verbindlichkeit einer Berichtigung, falls sie in der von ihm vorgeschlagenen Art und Weise erfolgt.

In zwei Punkten ist die Verbindlichkeit einer solchen Berichtigung zweifellos, bei einer Berichtigung von Publikationsfehlern, denn nach Laband gilt ja von Anfang an der Originaltext, und, falls die Berichtigung vom Reichstag ausgeht, denn dann muß sie alle Instanzen durchlaufen, die zum Zustandekommen eines Gesetzes erforderlich sind; in diesem Fall wird die Berichtigung zugleich ein formelles Gesetz sein.

Ist nun ein Versehen in der Sanktion oder Ausfertigung unterlaufen, so ist trotzdem nach Laband das Gesetz gültig, denn die Originalurkunde erbringt eine unwiderlegliche Vermutung für ihre Richtigkeit.

Die nun vom Bundesrat oder Kaiser ausgehende Berichtigung enthält für alle die verbindliche Vorschrift, wie Laband sagt, das Gesetz in der berichtigten Fassung anzuwenden und ist infolgedessen somit eine Abänderung geltenden Rechtes.

Bei der Beurteilung des Lukas'schen Werkes „Gesetzespublikation" sagt Laband[2]) selbst: „Nimmt man den publizierten Text auf jeden Fall für verbindlich an, so ist die Berichtigung eines Publikationsfehlers eine Abänderung geltenden Rechtes. Die unausweichliche logische Konsequenz davon ist, daß die Druckfehlerberichtigung nur durch ein formelles Gesetz erfolgen könne".

---

1) Dambitsch, S. 54.
2) Laband, ArchÖffR. 18, 267.

Nach Laband ist jedes Gesetz in der Fassung, wie es ausgefertigt ist, verbindlich geworden. Folglich ist eine Berichtigung des Kaisers oder Bundesrats eine Abänderung geltenden Rechtes.

Die unausweichliche, logische Konsequenz davon ist, daß nach Labands eigener Ansicht diese Berichtigung durch ein formelles Gesetz erfolgen müßte.

Diese Berichtigung ist aber weder ein formelles Gesetz — es fehlt die Zustimmung des Reichstags — noch ist sie eine Rechtsverordnung. Denn zum Erlaß einer solchen ist sowohl Bundesrat wie Kaiser nur auf Grund einer speziellen reichsgesetzlichen Delegation befugt[1]).

Eine solche ist aber nicht vorhanden und ein etwaiges Gewohnheitsrecht lehnt Laband selbst ab.

Folglich kann einer Berichtigung kein rechtsverbindliches Element innewohnen.

Zu diesem Gedankengange möchte ich die zutreffende Äußerung von Dambitsch[2]) anführen, daß die Reichsverfassung für die Berichtigung keinen Weg bestimmt. „Um Vorschriften für Behörden und Privatpersonen zu erlassen, kennt die Reichsverfassung nur den Weg des Gesetzes und der Verordnung. Die Berichtigung ist keines von beiden. Sie kann deshalb, abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen ein neues berichtigendes Gesetz erlassen wird, nur als eine tatsächliche Äußerung des Reichskanzlers aufgefaßt werden".

Indem ich mich dieser Auffassung anschließe, fasse ich meine eigene Ansicht dahingehend kurz zusammen: Die Berichtigung enthält kein rechtsverbindliches Element in sich, da sie weder Gesetz noch Verordnung ist. Aus diesem letzteren Umstand erklärt sich ihre Formlosigkeit und das Fehlen einer vacatio legis. Letzteres nehmen auch Lukas und Laband[3]) an, allerdings unter anderer Begründung.

---

1) Laband, Staatsrecht II S. 97.
2) Dambitsch, S. 55.
3) Lukas, Recht 07 S. 631; Laband, DJZ. 03 S. 304.

Der Richter wird durch die Berichtigung in ihrer heutigen Gestalt in seinem Prüfungsrecht nicht gebunden, doch wird sie ihn darin mitunter als ein nicht zu unterschätzender Fingerzeig wesentlich unterstützen und ist infolgedessen nie „ganz bedeutungslos", wie sie Binding[1]) gelegentlich bezeichnet.

Die von verschiedenen Seiten aufgestellte Forderung, die Berichtigung müsse vom Reichskanzler unterzeichnet sein[2]), ist m. E. nicht berechtigt, da 1) für die Berichtigung überhaupt keine Form vorgeschrieben ist und 2) durch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Richtigkeit des Inhalts im Reichsgesetzblatt eine Sicherheit geschaffen ist, die durch seine gedruckte Unterschrift nicht erhöht werden kann, wie s. Zt. der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding[3]) richtig ausführte. Eine gedruckte Unterschrift ist juristisch überdies bedeutungslos[4]).

Sodann ist im Reichstag und auch von anderer Seite[5]) gesagt worden, daß eine Berichtigung, wenn sie kein Gesetz sei, auch nicht ins Reichsgesetzblatt gehöre. Beweis dafür sei die für das Reichsgesetzblatt maßgebende Verordnung vom 26. Juli 1867, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblatts für den Norddeutschen Bund (Bundesgesetzblatt S. 24), deren § 1 besagt, daß durch das Bundesgesetzblatt nur sämtliche Bundesgesetze und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums verkündet werden sollen.

Hierzu sagt Lindemann[6]) sehr richtig, daß 1) durch diese Bestimmung doch sicherlich nicht die Aufnahme einer Bekanntmachung, welche mit dem Inhalte der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen so untrennbar zusammenhänge, wie die Berichtigung ausgeschlossen werden sollte, und es 2) schon aus allgemeinen

---

1) Binding, S. 67.

2) M. v. Schulz, S. 442; Fleischmann, S. 98; Sten. Ber. d. Reichstags 1898 S. 1866 C; Laband, Staatsrecht II S. 60.

3) Sten. Ber. der Reichstagsverhandlungen 1898 S. 1868 D und A.

4) Dambitsch, S. 52. Derselben Ansicht: Lindemann, S. 167.

5) Sten. Ber. der RTVh. 1898 S. 1872 A.; M. v. Schulz, S. 442 Anm. 4.

6) Lindemann, S. 166.

Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten sei, die Berichtigung in demselben Organe zu veröffentlichen, in welchem auch die Publikation des Gesetzes erfolgt ist.

§ 7.

a) Welche Wirkung hat eine Bekanntmachung mit der Überschrift „Berichtigung" im Reichsgesetzblatt auf Redaktionsfehler?

Nehmen wir wieder den Fall betreffend das Abänderungsgesetz zur Gewerbeordnung.

Im Reichsgesetzblatt von 1898 Nr. 7 S. 33 erschien folgende Veröffentlichung:

Berichtigung.

In dem in Nr. 18 des Reichsgesetzblatts für 1891 (S. 261 ff.) abgedruckten Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 sind auf Seite 283 im letzten Absatz des § 138a infolge eines Versehens die Worte „Ziffer 2 und 3" an Stelle der Worte „Ziffer 3 und 4" gesetzt worden.

Der letzte Absatz des § 138a hat richtig, wie folgt, zu lauten: . . . . . folgt der Inhalt des betreffenden Paragraphen, wie er sich aus der Verschiebung der Ziffern ergibt.

Im Anfange dieser Abhandlung haben wir gesehen, daß der Gesamtabstimmung des Reichstags ein Text zugrundelag, in dem vergessen worden war, im § 138a die Ziffern 2 und 3 sinngemäß in 3 und 4 umzuändern.

Da einerseits die Gesamtabstimmung keine formelle Äußerlichkeit[1]), sondern die Tatsache der Annahme einer Vorlage darstellt und andererseits eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung des Reichstags, wie oben auseinandergesetzt, nicht angenommen werden kann, folgt, daß die textliche Fassung der

1) a. A. Nieberding, RtVh. 1898 S. 1868 A.

Gesamtabstimmung Gesetz geworden ist. In dieser Fassung hat das Gesetz durch die Publikation seine formelle Gesetzeskraft erhalten und diese kann durch eine formlose Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt nicht umgestoßen werden.

Zur Rechfertigung der formlosen Berichtigungspraxis berief sich Staatssekretär Nieberding[1]) auf eine Entscheidung des Reichsgerichts. Gemeint ist die Entscheidung in Zivilsachen 41, 34. Laband[2]) meint nicht mit Unrecht, daß der Staatssekretär des Reichsjustizamts „merkwürdigerweise" diese Entscheidung angeführt habe, denn die Frage der Berichtigung läßt die Reichsgerichtsentscheidung offen.

Der Tatbestand ist etwa folgender: Klägerin glaubte die Gültigkeit des Gesetzes betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere deshalb bezweifeln zu können, weil in der Nr. 20 des Reichsgesetzblatts von 1896 eine drei Richtigstellungen des Gesetzestextes enthaltende, aber keine Unterschrift aufweisende „Berichtigung" erschienen sei.

Dieser Auffassung schloß sich das Reichsgericht nicht an, weil die drei Richtigstellungen dieser Berichtigung „von keiner sachlichen Bedeutung" seien. Die erste bringe etwas zum Ausdruck, was sich ohnehin von selbst verstehen würde, die zweite nehme eine lediglich sprachliche Änderung vor, und die dritte berichtige einen offenbaren Schreib- oder Druckfehler.

Das Reichsgericht hat also für einen speziellen Fall entschieden, daß die Berichtigung in dieser Angelegenheit von keiner sachlichen Bedeutung sei, damit aber hat das Reichsgericht noch lange nicht die Frage einer Prüfung unterzogen, ob das Berichtigungsverfahren im allgemeinen korrekt sei oder nicht.

Diese Reichsgerichtsentscheidung ist also nicht, wie M. v. Schulz[3]) treffend bemerkt, geeignet, den von der Reichsregierung eingeschlagenen Weg bezüglich der Berichtigung des Redaktionsfehlers im § 138a RGewO. als einen erlaubten hinzustellen.

1) RtVh. 1898 S. 1869 A.
2) Laband, II S. 61 Anm. 1.
3) M. v. Schulz, S. 444.

Daß eine derartige Berichtigung für unsere Gerichte nicht bindend sein kann, gibt Staatssekretär Nieberding[1]) selbst zu, indem er sagt, daß die Gerichte frei zu prüfen haben, ob und in welchem Sinne die Publikation eines Gesetzes richtig und verfassungsmäßig erfolgt ist.

„Die Gerichte würden also dieser Berichtigung vollständig frei gegenüberstehen und sich darüber schlüssig machen können, ob die Berichtigung zur Publikation des Gesetzes gehört oder nicht. . . . . Berichtigungen stehen unter der Kontrolle der Gerichte; diese werden darüber befinden, ob die Berichtigungen dem Sinn der durch die Verfassung vorgesehenen Publikation der Beschlüsse der gesetzgebenden Faktoren entsprechen.

Wenn sie bindende Maßregeln vorsehen wollen, die auch den Gerichten gegenüber eine Textberichtigung als entscheidend hinstellen, so kann nur der Weg eines neuen Gesetzes gewählt werden".

Befremdend wirkt die Äußerung, wenn Nieberding weiter fortfährt: „Aber die vorliegende Sache ist auf der einen Seite zu klar, auf der anderen zu unbedeutend, als daß man den Weg der Gesetzgebung dafür hätte in Anspruch nehmen dürfen".

Eine Sache kann noch so klar und noch so unbedeutend sein, auf Grund des geltenden objektiven Rechtes ist eine andere verbindliche Berichtigung, als in Form eines Gesetzes nicht denkbar.

De lege ferenda wäre zu bemerken, daß der Weg der Gesetzgebung zwecks einer Berichtigung mitunter sehr umständlich sein wird und es sich deshalb sehr wohl empfehlen würde, ein Gesetz zu schaffen betreffend die Regelung des Verfahrens bei einer Berichtigung mit der Wirkung, daß in einem erheblich einfacheren Verfahren verbindliche Berichtigungen erzielt werden[2]).

Durch die in den überaus meisten Fällen heut geübte Praxis der formlosen Berichtigung wird einer einheitlichen Rechtsprechung nicht gedient.

1) RtVh. 1898. 3, 1872 C.

2) Vgl. dazu Vorschläge von Laband, DJZ. 03 Nr. 13 S. 303.

Aber auch für die Regierung selbst dürfte sich eine andere Art der Berichtigung empfehlen, denn bei oben genanntem Beispiel läuft die Reichsregierung, wie M. v. Schulz[1]) ausführt, in Ermangelung eines Gesetzes über die Berichtigung des § 138a GewO. Gefahr, daß alle von ihr auf Grund des berichtigten Textes des § 138a erlassenen Verfügungen im Rechtswege für ungültig erklärt werden.

Nach geltendem Recht kann also ein Redaktionsfehler, ganz gleich, welcher Art, nur durch ein Gesetz berichtigt werden.

Eine formlose Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt unter dem Namen „Berichtigung" hat höchstens die Wirkung, daß die Vermutung der Richtigkeit für ein Gesetz zerstört und infolgedessen das Gesetz vom Richter für ungültig erklärt wird; Abhilfe schaffen kann eine solche Berichtigung nicht.

b) Wie verhält es sich nun mit den Publikationsfehlern?

Von Druckfehlern in der Publikation wollen wir die zweifellosen Irrtümer des Setzers ausnehmen, die von jedem erkennbar und ohne Einfluß auf den Sinn sind, z. B. Auslassen eines Buchstabens, Dutschland=Deutschland.

Solche Fehler bedürfen überhaupt keiner Berichtigung, da sie hinsichtlich der Bedeutung des Textes keinen Irrtum hervorrufen können[2]).

Gefährlicher sind Druckfehler, die einen anderen Sinn ergeben oder den Sinn stören, z. B. unrichtige Ziffern; diese bedürfen einer amtlichen Berichtigung.

Hinsichtlich der Publikation eines Gesetzentwurfs ist wieder wie oben zu unterscheiden: Ist der Entwurf als Ganzes genommen ein fremder, d. h. steht er in keinem inneren Zusammenhang mit dem Originalgesetz, so ist eine Berichtigung im eigentlichen Sinn nicht nötig. Der Reichskanzler hat diese falsche Publikation durch eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt als solche erkenntlich zu machen und das richtige Gesetz zu publizieren.

---

1) M. v. Schulz, S. 445.

2) Laband, Staatsrecht II S. 60, DJZ. 03 S. 302; v. Jagemann S. 109 Anm.

Weicht der Entwurf nur an einigen Stellen vom Originaltext ab, ohne den Sinn des Ganzen zu berühren, so sind diese Stellen in derselben Weise wie sinnändernde Druckfehler zu betrachten.

Die Berichtigung von Publikationsfehlern erfolgt ebenfalls formlos im Reichsgesetzblatt, hat aber hier eine größere Bedeutung, als bei den Redaktionsfehlern.

Meiner Ansicht nach ist der Richter, wie im § 6 gezeigt, bei vorliegenden Publikationsfehlern im Interesse der Rechtssicherheit und weil doch die Publikation mit dem Gesetz als solchem eigentlich nichts zu tun hat, zur Korrektur berechtigt.

Der Reichskanzler, resp. der Staatssekretär des Innern, ist für jede Publikation im Reichsgesetzblatt verantwortlich, mithin ist die Berichtigung eines Publikationsfehlers als eine tatsächliche Äußerung des Reichskanzlers aufzufassen und hat die Vermutung für sich, den wahren Wortlaut der Originalurkunde wiederzugeben.

An diese Vermutung ist aber der Richter nicht gebunden, weil eine Berichtigung kein rechtsverbindliches Element in sich hat. Doch wird der Richter, wie schon oben gesagt, bei der Erforschung des wahren Wortlautes der Originalurkunde in einer solchen Berichtigung eine wesentliche Unterstützung finden.

Wenn man auch dem Richter eine Korrekturbefugnis einräumt, so ist dies doch immer ein Ausnahmezustand, der im Interesse der Rechtssicherheit allerdings nicht zu entbehren ist.

Der Reichskanzler ist aber als „verantwortlicher Redakteur" des Reichsgesetzblatts zu einer alsbaldigen Berichtigung verpflichtet und wird dadurch der Haupteinwand der einen Ansicht beseitigt, die falsch publizierten Stellen könnten in ihrer richtigen Fassung nicht gelten, da sie nicht in vorgeschriebener Weise verkündet seien.

§ 8.

C. Inwieweit sind die in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätze auf Verordnungen des Reiches anzuwenden?

Bei den Verordnungen ist zwischen Verwaltungs- und Rechtsverordnungen zu scheiden.

Die Verwaltungsverordnung ist nach Laband[1]) eine „Anordnung auf dem Gebiete der Verwaltung, eine Ausübung der freien Regierungstätigkeit oder der Gesetzesvollziehung auf dem von den Gesetzen den Verwaltungsbehörden freigelassenen Felde staatlicher Fürsorge".

Die Verwaltungsverordnung bedarf keiner besonderen Publikationsform, sondern nur der Behändigung oder Insinuation, d. h. sie muß denjenigen Behörden, denen sie Vorschriften gibt, mitgeteilt werden[2]).

Die schriftliche Zufertigung kann ersetzt werden durch den Druck in solchen Amtsblättern, welche die Behörden zu halten verpflichtet sind. Eine solche gedruckte Mitteilung ist aber lediglich als ein Surrogat der schriftlichen Zufertigung anzusehen und nicht als eine, wie bei der Gesetzgebung erforderliche Publikation.

Folglich ist ein bei Gesetzen stattfindendes Berichtigungsverfahren Verwaltungsverordnungen gegenüber ausgeschlossen und müssen der betreffenden Verwaltung Mittel und Wege einer etwaigen Berichtigung überlassen werden.

Anders verhält es sich mit den Rechtsverordnungen.

Rechtsverordnungen müssen wie die Gesetze sanktioniert, ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet werden[3]).

Nach der in der staatsrechtlichen Literatur vorherrschenden Ansicht ist in Art. 2 RV. unter „Reichsgesetze" nicht nur ein Gesetz in formellem Sinn zu verstehen, d. i. eine unter Mitwirkung der Volksvertretung zustandegekommene Anordnung, sondern auch ein Gesetz in materiellem Sinn, d. i. eine ohne

1) Laband, Staatsrecht II S. 86.

2) Laband, Staatsrecht II. S. 199.

3) Anderer Ansicht Arndt, Kommentar S. 76 auf Grund von Art. 2 RV., nach welchem nur die Verkündigung von Reichsgesetzen im Reichsgesetzblatt angeordnet sei. Mit ihm stimmt überein die Praxis, welche Veröffentlichungen (besonders in Zoll- und Steuersachen) in dem vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Zentralbl. f. d. Deutsche Reich" vornimmt.

Mitwirkung der Volksvertretung vom Bundesrat oder Kaiser oder den mit dieser Befugnis ausgestatteten Behörden erlassene Rechtsregel.

Die Rechtsverordnung ist nun ein Gesetz im materiellen Sinn und erlangt infolgedessen erst mit der Verkündigung im Reichsgesetzblatt verbindliche Kraft [1]).

Die Rechtsverordnung bedarf auch wie ein Gesetz einer Ausfertigung, bei bundesrätlichen Verordnungen geschieht dieselbe durch den Vorsitzenden, den Reichskanzler (Art. 15 RV.)[2]), Verordnungen des Kaisers sind auch vom Kaiser auszufertigen, d. h. zu unterschreiben, mit Datum und Siegel zu versehen und vom Reichskanzler gegenzuzeichnen.

Werden nun Rechtsverordnungen, wie es in der Praxis leider öfters geschieht, nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im Zentralblatt für das Deutsche Reich publiziert, dann können im Falle eines Fehlers für Gesetze geltende Grundsätze nicht angewandt werden, weil staatsrechtlich die Publikation eines Gesetzes in einem anderen Blatte als dem Reichsgesetzblatt irrelevant ist.

Im Falle der Publikation einer Rechtsverordnung im Reichsgesetzblatt sind analog die in den vorhergehenden Paragraphen dieser Abhandlung angeführten Grundsätze anzuwenden:

Jede Rechtsverordnung hat die Vermutung der Richtigkeit für sich. Im Falle eines Publikationsfehlers besteht eine Korrekturbefugnis des Richters, gegebenenfalls an der Hand einer Berichtigung.

Bei Redaktionsfehlern kommt der Umstand als erleichternd in Betracht, daß eine Rechtsverordnung weniger Instanzen zu durchlaufen hat, wie ein Gesetz.

Eine verbindliche Berichtigung kann nur durch eine neue Rechtsverordnung erfolgen.

---

1) Laband, Staatsr. II S. 110; Thudichum, S. 93 Nr. 4; Schulze, Deutsches Staatsrecht, Bd. II § 288; Seligmann, S. 166 ff.

2) Laband, Staatsr. II S. 105.

Liegt nun die Ausfertigung beim Reichskanzler, wie z. B. bei bundesrätlichen Verordnungen, so wird eine etwaige Berichtigung ausgehend vom Reichskanzler gleichzeitig als eine neue Rechtsverordnung anzusehen sein und somit verbindlich sein.

Ist dagegen ein Fehler in der Ausfertigung einer kaiserlichen Verordnung entstanden, so hat eine vom Reichskanzler ausgehende Berichtigung keine Verbindlichkeit.

Abhilfe schaffen kann in diesem Falle nur eine neue vom Kaiser ausgefertigte Rechtsverordnung.

Lebenslauf.

Ich, Walter Kratzert, wurde am 17. September 1889 zu Pleß O.-Schl. als der Sohn des damaligen praktischen Arztes, jetzigen Geheimen Sanitätsrats Dr. med. Adolf Kratzert, geboren. Ich bin katholischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit. Nach genossenem Privatunterricht im Elternhause besuchte ich das humanistische Gymnasium meiner Vaterstadt, die Fürstenschule zu Pleß, von Ostern 1899 bis Ostern 1908. Nach Erlangung des Reifezeugnisses trat ich als Fahnenjunker bei dem Kgl. Preußischen Jäger-Regt. zu Pferde No. 3 ein und besuchte die Kriegsschule zu Potsdam, die ich im Juli 1909 nach bestandenem Offiziersexamen verließ. Hierauf studierte ich sechs Semester an den Universitäten Leipzig und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 13. März 1913 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 30. Mai 1913 das Rigorosum. Zurzeit bin ich bei dem Königlichen Amtsgericht in Gottesberg in Schl. als Referendar beschäftigt.

I
V
B